

### 3.1. Die Urgesellschaft, ihre gesellschaftliche Gewalt und ihre Verhaltensregeln

Staat und Recht haben nicht immer existiert. Sie entstanden auf einer Entwicklungsstufe der menschlichen Gesellschaft, als sich auf der Grundlage eines bestimmten Entwicklungsniveaus der Produktivkräfte und der dadurch möglichen Steigerung der Arbeitsproduktivität Privateigentum an den Produktionsmitteln herausbildete und die Gesellschaft sich in Klassen spaltete. „Es hat eine Zeit gegeben, wo kein Staat existierte. Er kommt dort und dann auf, wo und wann die Teilung der Gesellschaft in Klassen aufkommt, sobald es Ausbeuter und Ausgebeutete gibt.“<sup>1</sup> Der Staat ist „ein Produkt der Gesellschaft auf bestimmter Entwicklungsstufe,\* er ist das Eingeständnis, daß diese Gesellschaft sich in einen unlösbaren Widerspruch mit sich selbst verwickelt, sich in unversöhnliche Gegensätze gespalten hat, die zu bannen sie ohnmächtig ist“<sup>2</sup>. Die Entstehung des Staates und Rechts war historisch gesetzmäßig. Die menschliche Gesellschaft bedurfte mit der Klassenspaltung für ihre Existenz und Fortentwicklung des Staates und des Rechts als notwendiger Organisationsformen.

Die Gesetzmäßigkeiten der Staatenentstehung wurden von den Klassikern des Marxismus-Leninismus aufgedeckt. Sie verwerteten dabei die Forschungsergebnisse bürgerlicher Ethnologen, Archäologen und Historiker. Im Jahre 1876 schrieb Engels seine Schrift „Anteil der Arbeit an der Menschwerdung des Affen“, in der er die erste Phase der Urgeschichte materialistisch erklärte. Gestützt vor allem auf die Arbeiten des amerikanischen Ethnologen L. H. Morgan, dessen Hauptwerke „Systeme der Blutsverwandtschaft“ 1871 und „Die Urgesellschaft“ 1877 erschienen, gab Engels 1884 sein Werk „Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats“ heraus. Diese Arbeit, die zunächst wegen ihrer politischen Bedeutung illegal erscheinen mußte, ist bis heute für die dialektisch-materialistische Aufdeckung der Gesetzmäßigkeit der Entstehung des Staates und Rechts grundlegend geblieben.<sup>3</sup> Im Unterschied zu Morgan legte Engels das Schwergewicht seiner Untersuchung nicht auf die Familienentwicklung, sondern auf die Geschichte des Privateigentums und des Staates. Das Engelssche Werk ist daher weniger ein ethnologisches, als vielmehr ein staats-theoretisches Werk. Die Allgemeingültigkeit der in ihm analysierten Gesetzmäßigkeiten der Staatsentstehung ist nach Engels' Tod durch umfangreiche ethnologische und historische Forschungen bestätigt worden. Zugleich wurden die Kenntnisse über die lokalen, geographischen und klimatischen Bedingungen des Wirkens dieser Gesetzmäßigkeiten beträchtlich erweitert.<sup>4</sup> Aus ihnen resultiert eine Vielfalt der Formen, in denen Staat und Recht mit der Klassenspaltung entstehen.

1 W. I. Lenin, Werke, Bd. 29, Berlin 1961, S. 464.

2 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 21, Berlin 1972, S. 165.

3 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 29, a. a. O., S. 463.

4 Vgl. Beiträge zur Entstehung des Staates, Berlin 1976,- W. Sellnow, Gesellschaft — Staat — Recht, Berlin 1963; Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 2, Berlin 1974, S. 34ff.; Weltgeschichte bis zur Herausbildung des Feudalismus, Berlin 1978.